

Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich für die Sekundarschule Unteres Furttal

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Schule: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Kindergarten

Primarschule

Sekundarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Stephan Peyer

Funktion: Schulleiter SekUF

Telefon: 044 244 51 01 / 076 558 00 00

Mail: schulleitung@sekuf.ch

Version (Nr.): 6.5 **vom:** 06.12.2021

Gültig ab: 06.12.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	3
B: Distanzregeln	13
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	18
D: Schul- und Klassenanlässe	22
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	25
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	27
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	28

Vorbemerkung

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Krebs
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m²)

Im Dokument '[Kategorien für besonders gefährdete Personen](#)' wird fortlaufend aufgelistet, wer nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt.

Die massgebenden medizinischen Diagnosen dazu sind im Anhang 6 der erwähnten Verordnung festgehalten.

Die besondere Gefährdung wird durch Erklärung der Lehrperson geltend gemacht. Es kann dazu ein ärztliches Attest verlangt werden, dieses ist aber nicht zwingend.

Die betroffene Lehrperson nimmt zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf.

Weitere Informationen zur **Arbeitsleistung** besonders gefährdeter Personen, **dem weiteren Vorgehen im Falle einer Erkrankung** oder den Regelungen für den Fall **an COVID-19 erkrankter Familienangehöriger der Lehrperson**, besonders **gefährdeten Personen im Haushalt der Lehrperson**, usw. sind in der VSA-Weisung [Wiederaufnahme Präsenzunterricht - Personalrechtliche Themen](#) nachzulesen

Das folgende Merkblatt gibt weitere Auskünfte zur [Selbstisolation](#).

Das folgende Merkblatt gibt weitere Auskünfte zur [Selbstquarantäne](#).

Gefährdete Lehrpersonen unterrichten nach den Sommerferien wieder im Präsenzunterricht. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, den entsprechenden Schutz sicherzustellen.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes: Genehmigung des Schutzkonzeptes durch den Krisenstab der Sekundarschule Unteres Furtal:	Stephan Peyer, Schulleitung Schulpflege: Reto Gross, Präs. SSP Christian Frey, SSP René Wieser, SSP Josef Sautter, SSP Daniel Stucky, LP	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause <i>Krankheitssymptome sind:</i> - Husten (meist trocken) - Halsschmerzen - Kurzatmigkeit - Fieber, Fiebergefühl - Muskelschmerzen - plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder	<ul style="list-style-type: none"> - Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung - Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. - Information an Team und Eltern für den Fall eines positive Covid-19-Befundes ist vorbereitet. 	Alle Mitarbeitenden an der Schule	Lehrpersonen Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
Ge- schmackssinns	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 		
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage sind dafür verantwortlich, das Schutzkonzept der SekUF zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	Schulleitung	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p> <p><i>Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Händeschütteln - Mehrmals täglich gründlich Händewaschen - In Taschentuch oder Armbeuge husten/niesen - Bei Symptomen zuhause bleiben - Kein Essen teilen 	<ul style="list-style-type: none"> – In Innenräumen gilt ab dem 1. Dezember 2021 eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse – Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. – Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder 	Lehrpersonen Schulleitung Hausdienst	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden 	Lehrpersonen	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. – Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Reli- 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>gionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p> <p>Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 5 Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden. – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. 		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. – Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="934 368 1518 772">– Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen. <li data-bbox="934 780 1518 1249">– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig. 		
A7: Regelungen für Bibliothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind auf der Homepage der Bibliothek einsehbar.	Bibliothekarinnen	Leitung Bibliothek
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Die Benutzung der Doppelsporthalle ist in einem separaten Schutzkonzept geregelt und auf der Homepage der SekUF einsehbar. – Bei den Schulhauseingängen und auf allen Stockwerken werden Hygiene- und Abstandsregeln, sowie die Pausenplatzareale (falls eingeschränkt) gut sichtbar aufgehängt. – Das Lehrerzimmer steht für externe Nutzungen nicht zur Verfügung. 	Hausdienst, Lehrpersonen, Vereine	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung) Hausdienst
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.	Schulleitung Lehrpersonen	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung) Hausdienst

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A10: Weitergehende Massnahmen	Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).	Schulleitung Lehrpersonen	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung) Hausdienst

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. – Die Lehrpersonen markieren in den Schulzimmern mit Klebband einen Bereich bei	Lehrpersonen	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
---	--	--------------	---

	der Wandtafel, den die Lernenden nicht ohne Einverständnis der Lehrpersonen übertreten dürfen.		
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen-nen und Schüler ab der 4. bis 6. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Masken-tragpflicht.	Lehrpersonen	Lehrpersonen Schulleitung
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.	alle erwachsenen Personen	alle erwachsenen Personen
B4: Veranstaltungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der 	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung Hausdienst Lehrpersonen Veranstalter

	<p>schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsene Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis 300 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen – bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen <p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p>		
--	---	--	--

	<p>– Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Klasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrößen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.- Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.		
--	--	--	--

<p>B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen)</p>	<p>Maximal zulässige Anzahl an Erwachsenen Klassenzimmer: 30 Erwachsene (inkl. SuS) Toiletten: 2 Erwachsene Singsaal: 50 Erwachsene Lehrerzimmer: 15 Erwachsene Sitzungszimmer: 4 Erwachsene Doppelsporthalle: siehe sep. Konzept</p> <p>Beim Essen im Lehrerzimmer ist eine Höchstzahl an LP von 10 LP zugelassen. Je 4 Personen an den beiden Tischen, getrennt durch Spukwände, je 1 Person auf rotem Sofa und rotem Ledersessel.</p> <p>—</p>	<p>Schulleitung, Hausdienst, Benutzer Doppelsporthalle</p>	<p>Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)</p> <p>Hausdienst Benutzer Doppelsporthalle</p>
<p>B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten</p>	<p>Siehe separates Konzept zur Benützung der Sportanlagen der SekUF.</p>	<p>Verantwortliche der Sportanlagen</p>	<p>Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)</p> <p>Hausdienst Benutzer Doppelsporthalle</p>
<p>B7: Physische Treffen</p>	<p>– Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im</p>	<p>Verantwortliche der Schule, Veranstalter</p>	<p>Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)</p> <p>Hausdienst</p>

	<p>Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen.</p> <p>Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.</p>		
--	--	--	--

<p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen</p> <p>Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p>	Schulleitung, Lehrpersonen	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Schulleitung Hausdienst	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)

	<p>Im Lehrerzimmer werden Plexiglaswände zur besseren Einhaltung der Distanzregeln installiert.</p> <p>Für die Pausen stellt die SekUF einen zweiten Raum zur Verfügung.</p>		Hausdienst
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Vgl. die verschiedenen Schutzkonzepte.	Schulleitung, Hausdienst	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung) Hausdienst
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die Reinigung stellt der Hausdienst ausreichende Desinfektionsmittel pro Schulzimmer, Gruppenraum, gemeinsam genutzte Räume, usw. zur Verfügung. – In allen Schulzimmern, im Lehrerzimmer, usw. sind automatisch verschliessbare Kehrichteimer aufgestellt. – In den Klassenzimmern sorgen die Lehrpersonen bei jedem Klassenwechsel für die Reinigung der Schülertische und Lehrerpulte. – Zusätzlich zur Unterhaltsreinigung führt der Hausdienst zweimal täglich folgende Reinigungen durch: <i>In den Klassenzimmern:</i> Armaturen beim Waschbecken, Fenstergriffe, Türklinken, Lichtschalter, Auffüllen von Papier und Seife. <i>Gemeinsam genutzte Infrastruktur, Räume mit stark wechselnden Benutzergruppen</i> 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	Schulleitung Leiter Hausdienst HD-Kommission

	<i>(Singsaal, Computerräume, Werkstätten, Garderoben etc.):</i> Gemeinsam benutzte Oberflächen, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben.		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Masken und Visiere können bei der Schulverwaltung bezogen werden.	Lehrpersonen Schulleitung	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Lehrpersonen
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	Pro Halbstock, bei den WC's. im Lehrerzimmer und vor der Bibliothek sind Desinfektionsstationen eingerichtet. Die SchülerInnen sollen die Hygiene jedoch in erster Linie durch häufiges Händewaschen sicherstellen. In jedem Schulzimmer und auf	Hausdienst	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung) HD-Kommission

	den Toiletten stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst	Lehrpersonen
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Am Mittagstisch dürfen sich ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigen. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Mittagstisch	Schulleitung
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5	Mitarbeitende SekUF	Schulleitung

D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes statt.

- Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten (siehe auch C6).
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.
- Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch

Lehrpersonen, Begleitpersonen

Lehrpersonen

	<p>Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none">– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.		
--	---	--	--

D2: Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrößen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung) Veranstalter
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse, die für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies	Lehrpersonen	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung) Veranstalter

	gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.		
--	---	--	--

<p style="text-align: center;">E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p style="text-align: center;">Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<ul style="list-style-type: none"> – Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet : https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ – Die Schulküche wird bis mind. Ende Februar 2021 nicht mehr an Aussenstehende vermietet 	Lehrpersonen	Schulleitung
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse. – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung 	Lehrpersonen	Schulleitung

	<ul style="list-style-type: none"> – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. 		
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln sowie C6)	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch:
E6: Schulheime	Spezielle Regelungen für den Internatsbereich	Internat	Ressortverantwortliche(r) Schulpflege

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	Schulleitung	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	Ein der Situation angepassten Schutz (Schuttscheibe, Gesichtsvisioner etc) ist jederzeit gewährleistet.	Lehrpersonen Schulleitung Hausdienst	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind individuelle Schutzmassnahmen zu treffen (Trennwände, ...).	Lehrpersonen	Schulleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Sind diese Regeln nicht einhaltbar, müssen Masken oder Gesichtsvisioner eingesetzt werden.	Alle Erwachsenen	Alle Erwachsenen
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf	Alle Mitarbeitenden Schulleitung	Alle Mitarbeitenden Schulleitung

	Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.		
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse in Innenräumen eine Masken-tragpflicht.	Alle Erwachsenen	Alle Erwachsenen

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen	Ort: Lehrerzimmer oder Gruppenraum alter Trakt (oberstes Stockwerk) Betreuung (je nach Anwesenheit) durch Lehrperson, Päd. Assistenz, Schulverwaltung, Schulleitung, SSA Nachricht an: Schulleitung	Lehrpersonen Schulverwaltung Schulleitung	Lehrpersonen Schulverwaltung Schulleitung
---	---	---	---

G2: Organisation Heimweg (unverzöglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	In Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten regeln Lehrpersonen, Schulverwaltung, SSA oder Schulleitung den Heimtransport	Lehrpersonen Schulleitung Schulverwaltung	Lehrpersonen Schulleitung Schulverwaltung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Lehrpersonen Schulleitung	Lehrpersonen Schulleitung Schulverwaltung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Schulleitung	Eltern Lehrpersonen Schulleitung
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder der vom VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichem/kantonsärztlichem Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Alle Beteiligten
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen an Team, Eltern, Schulpflege und weitere Personen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.	Schulleitung	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.	– Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch , Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung / MA	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)
G8: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregelungen. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)	Schulleitung / MA	Krisenstab SekUF (Sekundarschulpflege + SL + Lehrervertretung)